

# Satzung Förderverein Kinder- und Jugendhospiz Leuchtturm e.V.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Kinder- und Jugendhospiz Leuchtturm e.V.". Er ist beim Amtsgericht in Stralsund im Vereinsregister unter VR 4958 eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in der Hansestadt Greifswald.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Verbesserung und Förderung der palliativen Begleitung und Versorgung unheilbar und lebenslimitiert erkrankter Kinder, Jugendlichen und junger Erwachsener sowie deren Familien mit dem Ziel den Kindern ein würdevolles Leben bis zum Tod zu ermöglichen sowie das Angebot der Trauerbegleitung gemäß dem Konzept des Ambulanten Dienstes.
- 2) Der Vereinszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:
  - a) Trägerschaft des Ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienstes (Aufbau, Unterstützung und Betrieb des Ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienstes Leuchtturm)
  - b) Trägerschaft eines stationären Kinder- und Jugendhospizes in Mecklenburg-Vorpommern (Aufbau und Unterstützung des Betriebes)
  - c) Ausbildung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
  - d) Aufbau und Pflege eines Netzwerkes (z. B. stationäre Kinder- und Jugendhospize, ambulante Kinder- und Jugendhospizdienste, Hebammen, Kinderärzte, Universitätskinderkliniken, Pflegedienste, Sozialversicherungsträger)
  - e) Öffentlichkeitsarbeit und die Beschaffung der finanziellen Mittel für den Vereinszweck

## § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
- 5) Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche aus dem Vereinsvermögen.

### § 3a Gründung von Tochtergesellschaften

Der Verein hat das Recht, die dem Vereinszweck dienenden gemeinnützige Gesellschaften zu gründen, sich an solchen Gesellschaften zu beteiligen oder Gesellschaftsbeteiligungen zu veräußern an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

### § 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und/oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt, entweder als aktives Vollmitglied oder als passives Fördermitglied.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, mit welchem das Mitglied die Satzung des Vereins anerkennt, beantragt. Der Aufnahmeantrag von minderjährigen Mitgliedern bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages des minderjährigen Mitgliedes.
- 3) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand bestätigt dem Vereinsmitglied die erworbene Mitgliedschaft.
- 4) Jedes Mitglied hat das Recht auf Datenschutz. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse), Bankdaten (bei Lastschrift-ermächtigung) sowie vereinsbezogene Daten (die Aufnahme und den Austritt betreffende Daten sowie Zuwendungsbestätigungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt. Durch ihre Mitgliedschaft und Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu, können aber von dem Widerrufsrecht jederzeit Gebrauch machen.
- 5) Jedes Vollmitglied hat das Recht auf Stimme in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder können auch an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- 6) Jedes Mitglied hat das Recht auf Aufwendungsersatz- bzw. Auslagenersatzanspruch. Die Aufwendungen und Verauslagungen sind zuvor mit dem Vorstand abzustimmen und innerhalb von 2 Monaten nach Entstehen bei dem Vorstand abzurechnen. Dieser Aufwendungsersatz- bzw. Auslagenersatzanspruch beinhaltet keine Reise- und/oder Fahrtkosten zu Mitgliederversammlungen.
- 7) Die Mitgliedschaft begründet kein Recht zur Nutzung von Einrichtungen des Vereins, des Ambulanten Dienstes oder des stationären Hospizes (Wertrechte).
- 8) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Mitteilung der Änderung persönlicher Verhältnisse (z. B. Kontaktdaten, Hinweis auf Änderung bzgl. der Beitragshöhe).
- 9) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Kommt das Mitglied der Beitragspflicht nicht nach, ruhen während des Beitragsrückstandes alle mitgliedschaftlichen Rechte.
- 10) Beim Verein angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht Mitglied des Vereins sein. Wird ein Mitglied Arbeitnehmer des Vereins, so ruht seine Mitgliedschaft bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses.

- 11) Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder des Vereins ist nicht beschränkt.
- 12) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, welche sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind von der Beitragszahlung befreit.
- 13) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch Auflösung/Insolvenz bei juristischen Personen
  - c) durch schriftliche Austrittserklärung
  - d) durch Streichung von der Mitgliederliste
  - e) durch Ausschluss aus dem Verein
- 14) Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft jederzeit, auch im Laufe eines Kalenderjahres, kündigen. Die Kündigung ist formlos in schriftlicher Form gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand abzugeben. Die Kündigung wird zum nächsten Monatsersten wirksam. Eine (anteilige) Rückerstattung des gezahlten Jahresmitgliedsbeitrages erfolgt nicht.
- 15) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung länger als 2 Jahre im Verzug befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen. Ein Mitglied kann zudem von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist und eine Erkundung der neuen Kontaktdaten keinen Erfolg hatte (kostenintensive Nachforschungen bei Behörden sind zu unterlassen). Eine Wiederaufnahme ist nicht ausgeschlossen.
- 16) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Wenn über den Ausschluss befunden wird, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.
- 17) Das Ende der Mitgliedschaft verpflichtet zur Rückgabe von Vereinsgegenständen (z. B. Schlüssel, Bekleidung, vom Verein ausgestellte Ausweisdokumente).

## § 5 Organe

Die Organe des Fördervereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

## § 6 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand (mindestens)
    - ein/e Vorsitzende/r
    - ein/e Schatzmeister/in
    - ein/e Schriftführer/in
  - b) dem erweiterten Vorstand (Beisitzer) - bis zu 6 natürliche Personen

- 2) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB von der/dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten. Stellvertreter/innen der/des Vorsitzenden sind die/der Schatzmeister/in oder die/der Schriftführer/in.
- 3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4) Der Vorstand beruft laut Geschäftsordnung regelmäßig Vorstandssitzungen ein. Die Beschlussfähigkeit ist in der Geschäftsordnung geregelt.
- 5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem darauf zu achten, dass die satzungsgemäßen Ziele des Vereins beachtet und eingehalten werden.
- 6) Die Hauptaufgaben des Vorstandes bestehen in
  - a) der Führung der laufenden Geschäfte in Bezug auf die Vereinszwecke nach § 2 dieser Satzung
  - b) der Nachhaltung der Umsetzung der Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V und die Abrechnung gegenüber den Krankenkassen
  - c) Steuerung der Öffentlichkeitsarbeit
  - d) der Aufstellung eines Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
  - e) der Sicherstellung der Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
  - f) der Erstellung eines Jahresberichtes nach Ablauf des Geschäftsjahres
  - g) der Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - h) der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - i) der Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
- 7) Der Vorstand kann für die Erledigung bestimmter Aufgaben oder eines bestimmten Projektes einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, zur Vorbereitung und Erledigung bestimmter Aufgaben unterstützende Gremien, wie z. B. Arbeitsgruppen oder Kommissionen, zu bilden. Die Mitgliederversammlung ist über die Bestellung eines besonderen Vertreters oder die Bildung eines solchen Gremiums zu informieren.
- 8) Der Vorstand wird für die Dauer in § 7 Abs. 8a festgelegtem Zeitraum von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen werden grundsätzlich für jedes Amt gesondert vorgenommen. Eine Blockwahl ist nicht zulässig. Zur Wahl des Vorstandes sind ausschließlich die Mitglieder des Fördervereins Kinder- und Jugendhospiz Leuchtturm berechtigt. Aktives Wahlrecht haben Mitglieder des Fördervereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sowie juristische Personen mit jeweils einer Stimme. Das passive Wahlrecht steht ausschließlich den volljährigen natürlichen Mitgliedern zu.
- 9) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist eine Nachwahl nur dann zwingend erforderlich, wenn dadurch die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder (geschäftsführend) unterschritten werden würde.
- 10) Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen (Verauslagung und Fahrt- und Reisekosten).

- 11) Der Vorstand ist nicht auf Grundlage eines Dienstvertrages tätig; den Vorstandsmitgliedern kann eine Ehrenamtspauschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden. Die Höhe wird in der Geschäftsordnung geregelt.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich (einfacher Brief oder E-Mail) unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen vor der Versammlung einberufen. Es wird die Anschrift/Mailadresse verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekannt gegeben hat. Für die Fristberechnung ist die Aufgabe zur Post entscheidend zzgl. einer dreitägigen Postlaufzeit.
- 3) Anträge auf weitere Tagesordnungspunkte oder auf Satzungsänderung können durch die Mitglieder schriftlich (einfacher Brief oder E-Mail) bis zu drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand eingereicht werden. Für die Fristberechnung ist die Aufgabe zur Post entscheidend zzgl. einer dreitägigen Postlaufzeit.
- 4) Die endgültige Tagesordnung/ ggf. der endgültige Entwurf zur Satzungsänderung wird durch den Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder versandt.
- 5) Bis vor Beginn der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstandes oder Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen für die Mitglieder.
- 6) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, hauptamtliche Angestellte und Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; sodass Gäste (z. B. sachkundiges Personal) nur zugelassen werden dürfen, wenn über ihre Anwesenheit zuvor in der Einladung durch den Vorstand informiert und die Mitgliederversammlung vor Beginn der Sitzung dieses beschließt.
- 7) Der Vorsitzende des Vereins oder ein von ihm benannter Vertreter aus dem Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.
- 8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstands für die Dauer von 2 Jahren
  - b) Abberufung des Vorstandes
  - c) Entgegennahme des Berichtes des Vorstands
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren
  - f) Beschluss über Satzungsänderungen
  - g) Beschluss zur Beitragsordnung (Höhe der Mitgliedsbeiträge)
  - h) Beschluss der Zahlung der Ehrenamtspauschale für den Vorstand
  - i) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
  - j) und Vereinsauflösung
- 9) Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- 10) Abstimmungen, Beschlüsse und Wahlen werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.
- 11) Abstimmungen, Beschlüsse und Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim (Stimmzettel). Ein Antrag auf offene Wahl durch Handheben bedarf der Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht.
- 12) Vor den Wahlgängen ist zunächst ein Wahlleiter zu wählen. Die Wahl des Wahlleiters wird offen durch Handheben vorgenommen. Die Wahl von maximal drei Wahlhelfern wird offen durch Handheben vorgenommen.
- 13) Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft. Die Übertragung einer Stimme ist nicht zulässig.
- 14) Die Teilnehmer der Mitgliederversammlung haben Stillschweigen über den Verlauf und die Sitzungsergebnisse zu wahren.
- 15) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

## **§ 8 Kassen- und Rechnungsprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.

Durch die Kassenprüfer ist die Kassenführung und die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit (nicht aber die Zweckmäßigkeit) unter Einhaltung und Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange zu prüfen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Kassenbericht festzuhalten.

Der jährliche Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung von einem der anwesenden Kassenprüfer zur Kenntnis zu geben. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung sind der Schatzmeister und die übrigen Vorstandsmitglieder zu entlasten.

## **§ 9 Beurkundung von Beschlüssen**

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern bis spät. 8 Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Geht innerhalb von drei Wochen nach Kenntnisnahme kein Widerspruch in schriftlicher Form (per Brief oder per E-Mail) durch Mitglieder ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind zeitnah abzuwehren; das Ergebnis ggf. an die Mitglieder zu kommunizieren.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 31.03. für das laufende Jahr oder bei Aufnahme unverzüglich, spätestens jedoch 3 Monate danach zu entrichten. Bankinzugsverfahren wird angestrebt.

- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3) Der Verein erhält seine Mittel auch aus zweckgebundenen freiwilligen Spenden und andersartigen Zuwendungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen. Ein freiwilliger monatlicher Mehrbetrag in Form einer Spende verbessert die Wirksamkeit der Arbeit des Vereins.

### **§ 11 Kommunikation des Vereins**

Die Kommunikation im Verein (inkl. Einladungen für Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen etc.) erfolgt per E-Mail. Verfügt ein Mitglied nicht über einen Mail-Zugang, erfolgt die Kommunikation per Brief.

### **§ 12 Satzungsänderungen**

Beschlüsse zur Satzungsänderung können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **§ 13 Mitgliedschaften des Fördervereins**

Soweit dem Zweck nach § 2 dieser Satzung dienlich, kann der Förderverein eine Mitgliedschaft bei anderen Institutionen und Vereinen abschließen (z. B. Verbände, Landesarbeitsgemeinschaften etc.).

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Beschlüsse zur Vereinsauflösung können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

- 1) Bei Auflösung des Vereins werden als Liquidatoren die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an den Bundesverband Kinderhospiz e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige kinderhospiz-bezogene Zwecke zu verwenden hat.